

ELTERNINFORMATION

Aufgrund der Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen
(BGBl. Nr. 428/1994 in der Fassung des BGBl II Nr. 451/2020 vom 29.10.2020)

Stand 29. Oktober 2020

vorbehaltlich einer allfälligen Gesetzesänderung bzw. Wertanpassung

Sehr geehrte Damen!
Sehr geehrte Herren!

Was ist eine ganztägige Schulform?

Unter ganztägigen Schulen sind jene Schulen zu verstehen, an denen neben dem Unterrichtsteil ein Betreuungsteil angeboten wird und bei denen zum Besuch des Betreuungsteiles eine Anmeldung erforderlich ist.

Es gibt zwei Formen:

Getrennte Form: Nachmittagsbetreuung nach Abschluss des Unterrichts

Verschränkte Form: Unterrichts-, Lern- und Freizeit wechseln im Laufe eines ganzen Tages ab

Wann muss ich mein Kind für eine ganztägige Schulform anmelden?

Die Anmeldung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens 3 Tagen und längstens einer Woche (wobei diese Frist einen Sonntag einzuschließen hat) erfolgen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung nur zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

Anmeldung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles (Nachmittagsbetreuung nach Abschluss des Unterrichts)

Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage der Woche beziehen, sie gilt nur für das jeweilige Unterrichtsjahr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Betreuungstage nach erfolgter Anmeldung nur ausnahmsweise reduziert werden kann (siehe Seite 2 - Wann kann ich mein Kind von der Tagesbetreuung abmelden?).

Anmeldung für die ganztägige Schulform mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles (Unterrichts-, Lern- und Freizeit wechseln im Laufe eines ganzen Tages ab)

Die Anmeldung kann sich nur auf alle Schultage erstrecken. Die Anmeldung gilt für die Dauer des Besuches der betreffenden Schule.

Ist mein Kind verpflichtet, an der Nachmittagsbetreuung teilzunehmen?

Sobald ein Kind zur Nachmittagsbetreuung angemeldet ist, besteht die Verpflichtung, den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Ist Ihr Kind krank oder sonst verhindert, sind der/die Leiter/in der Nachmittagsbetreuung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

Der Betreuungsbeitrag ist dennoch in unveränderter Höhe weiter zu bezahlen.

Wann kann ich mein Kind von der Tagesbetreuung abmelden?

Für die Abmeldung erhalten Sie ein Formular beim/bei der Leiter/in der Tagesbetreuung.

Abmeldung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles (Nachmittagsbetreuung nach Abschluss des Unterrichts):

Grundsätzlich gilt eine Anmeldung für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform für das gesamte Unterrichtsjahr.

Eine v o r z e i t i g e A b m e l d u n g oder Ummeldung (Reduktion der Betreuungstage) ist in folgenden Fällen möglich:

Zum Ende des 1. Semesters:

Hier muss die Abmeldung **spätestens 3 Wochen vor Ende des 1. Semesters** erfolgen. Diese Abmeldung hat schriftlich bei der Direktion oder der Leitung der Nachmittagsbetreuung zu erfolgen. Dieselbe Vorgangsweise gilt auch bei einer Ummeldung (z. B. Wechsel von 4 auf 3 Betreuungstage).

Zu einem anderen Zeitpunkt als zum Ende des 1. Semesters:

Hier müssen besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. Als solche besonderen Gründe sind z. B. unerwartete Arbeitslosigkeit, schwere Krankheit, Tod eines der beiden Elternteile, schwere, anhaltende Erkrankung des Schülers/der Schülerin oder Abmeldung von der Schule anzusehen. Ein diesbezügliches Ansuchen ist schriftlich an die Direktion oder die Leitung der Nachmittagsbetreuung zu richten.

Abmeldung für die ganztägige Schulform mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles (es wechseln Unterrichts-, Lern- und Freizeit im Laufe eines ganzen Tages ab):

Sofern an der Schule keine entsprechenden Klassen mit bloßem Unterrichtsteil oder ohne verschränkter Form von Unterrichts- und Betreuungsteil bestehen, ist nur eine Abmeldung von der Schule möglich.

Wie hoch ist der Elternbeitrag für die Betreuung?

Der **Elternbeitrag besteht** aus dem **Betreuungsbeitrag** für Unterbringung und Betreuung (ausgenommen die Lernzeiten) und dem **Verpflegungsbeitrag** (soweit Verpflegung angeboten wird). Auch wenn nur das Mittagessen in Anspruch genommen wird, ist der Betreuungsbeitrag für den vollen Tag zu bezahlen, da die Zeit des Mittagessens der Aufsichtspflicht unterliegt. **Der Verpflegungsbeitrag ist mit der Schule direkt zu verrechnen.**

Der Verpflegungsbeitrag kann nicht ermäßigt werden. Der Verpflegungsbeitrag wird von der Schule festgesetzt und den Erziehungsberechtigten bekanntgegeben.

Bei einer **Anmeldung für die ganztägige Schulform mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles** (es wechseln Unterrichts-, Lern- und Freizeit im Laufe eines ganzen Tages beträgt der Betreuungsbeitrag **€ 88,-** . Diese € 88,- sind 10 mal je Unterrichtsjahr zu entrichten.

Bei einer **Anmeldung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles** (Nachmittagsbetreuung nach Abschluss des Unterrichts)

beträgt der Betreuungsbeitrag bei einer Anmeldung für

1 Tag	30 v. H. = € 26,40
2 Tage	40 v. H. = € 35,20
3 Tage	60 v. H. = € 52,80
4 Tage	80 v. H. = € 70,40
5 Tage	100 v. H. = € 88,00

Die Beiträge sind je Unterrichtsjahr zehnmal, und zwar jeweils innerhalb der ersten zehn Tage des Folgemonats zu entrichten. Im ersten Monat des Schuljahres ist der Beitrag innerhalb der ersten zehn Tage nach Beginn des Schuljahres zu entrichten.

In welcher Form ist der Elternbeitrag zu entrichten?

Im Sinne einer rascheren und einfacheren Abwicklung der Verrechnung des Betreuungsbeitrages, erfolgt die Bezahlung mittels **SEPA-Lastschrift-Mandat**. Das SEPA-Mandatsformular mit Ausfüllhilfe erhalten Sie an der Schule.

Füllen Sie ein **SEPA LASTSCHRIFT-Mandat nur dann** aus, wenn Sie eine **österreichische** Bank haben und wenn

- a) der Schüler/die Schülerin **erstmalig** für die Tagesbetreuung angemeldet wird
oder
- b) Ihre Kontodaten geändert wurden.

Das Mandat gilt bis zum Ausscheiden des Schülers/der Schülerin bzw. bis bei Kontoänderung ein neues Mandat ausgestellt wird. Das Formular ist ein Unikat und darf nicht kopiert werden. Dieses MANDAT wird maschinell gelesen, daher schreiben Sie in **BLOCKSCHRIFT**, die Ziffern müssen deutlich lesbar sein und verwenden Sie ausschließlich **SCHWARZE** oder **BLAUE** Farbe!

Es darf **NICHT gelackt, NICHT kopiert** und **NICHT gefaltet** werden.

Handelt es sich um eine Erstanmeldung, dann geben Sie das SEPA-Mandat **im Original** mit der Anmeldung in der Schule ab. Handelt es sich um eine Kontoänderung, senden Sie das SEPA-Mandat an die Bildungsdirektion.

Wenn Sie ein SEPA-Mandat ausfüllen, dann ist auf dem Anmeldeformular der Zahler mit seinem Geburtsdatum immer einer der Kontoinhaber!

Bei Geschwistern muss zu jeder Erstanmeldung bzw. Kontoänderung ein eigenes MANDAT ausgestellt werden! (Für jedes Kind wird eine eigene Mandatsreferenz vergeben).

Das SEPA-Lastschrift-Mandat muss ausgefüllt und vom Kontoinhaber unterzeichnet werden.

Ansonsten wird der Betreuungsbeitrag mittels Zahlungsanweisung dem Erziehungsberechtigten vorgeschrieben.

In das Feld Kontowortlaut schreiben Sie den Namen des Kontoinhabers!!!! Im Feld Kontowortlaut muss genau das stehen, was auch auf dem Kontoauszug oder auf der Debit-Karte (früher Bankomatkarte) steht. Der IBAN steht auf der Rückseite der Debit-Karte (früher Bankomatkarte) und auf dem Kontoauszug. Den BIC brauchen Sie nicht eintragen!

Ohne Geburtsdaten und ohne Unterschrift ist das Mandat ungültig!

Einziehungen können derzeit nur von österreichischen Banken vorgenommen werden. Wenn Sie eine ausländische Bank haben, erteilen Sie dieser einen Dauerauftrag oder Sie lassen sich Zahlungsanweisungen von der Bildungsdirektion zusenden.

Verrechnungsmodalitäten

1. Semester

1. Beitrag Anfang Oktober
2. Beitrag Anfang November
3. Beitrag Anfang Dezember
4. Beitrag Anfang Jänner
5. Beitrag Anfang Februar

2. Semester

6. Beitrag Anfang März
7. Beitrag Anfang April
8. Beitrag Anfang Mai
9. Beitrag Anfang Juni
10. Beitrag Anfang Juli

Welche Konsequenzen hat eine Nichtbezahlung des Betreuungsbeitrages?

Wurde keine Einziehungsermächtigung erteilt, wird darauf hingewiesen, dass die Beiträge sofort nach Erhalt der Zahlscheine zu entrichten sind.

Bei Nichtentrichtung der Beiträge und erfolgter Mahnung müssen die offenen Beiträge im Exekutionswege hereingebracht werden.

Wenn der Betreuungsbeitrag trotz Mahnung durch drei Monate hindurch nicht bezahlt worden ist, darf der Schüler/die Schülerin an ganztägigen Schulformen mit getrennter Abfolge nicht mehr am Betreuungsteil teilnehmen.

An ganztägigen Schulformen mit verschränkter Abfolge scheidet der Schüler/die Schülerin nicht nur aus dem Betreuungsteil aus, sondern auch aus dem Unterrichtsteil.

Der aushaftende Betrag bis zum Ausschluss ist aber in jedem Fall zu bezahlen.

Gibt es Möglichkeiten der Ermäßigung des Elternbeitrages?

Ein Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages kann **innerhalb eines Monats** nach Aufnahme bei der Leitung der Schule eingebracht werden. Sollten die Voraussetzungen für einen Antrag auf Ermäßigung nachweislich erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, kann ein solches Ansuchen auch nach dieser Frist gestellt werden. Für den Antrag auf Ermäßigung ist ausschließlich das an den Schulen aufliegende Antragsformular zu verwenden.

Nach Ausfüllen des Antragsformulars ist dieses von der Schulleitung zu bestätigen und von der Schule samt Unterlagen weiterzuleiten an:

**Schülerbeihilfenreferat bei der Bildungsdirektion für Oberösterreich,
A-4040 Linz, Sonnensteinstraße 20**

Der jeweilige Betreuungsbeitrag ermäßigt sich wie folgt:

bei einer jährlichen Bemessungsgrundlage	Ermäßigung in %
bis 11.222,99	100
von 11.223,00 bis 12.626,99	90
von 12.627,00 bis 13.889,99	80
von 13.890,00 bis 15.011,99	70
von 15.012,00 bis 15.993,99	60
von 15.994,00 bis 16.881,99	50
von 16.882,00 bis 17.676,99	40
von 17.677,00 bis 18.378,99	30
von 18.379,00 bis 18.986,99	20
von 18.987,00 bis 19.500,00	10

Bis zur Entscheidung über die Ermäßigung durch die Schülerbeihilfenbehörde wird die Entrichtung des Beitrages im ersten Schuljahr des Besuches des Betreuungsteiles gestundet; in den folgenden Schuljahren wird bis zur Entscheidung über den neuerlichen Ermäßigungsantrag der Beitrag des neuen Schuljahres vorläufig gleich ermäßigt wie im Vorjahr.

Gab es im Vorjahr keine Ermäßigung, wird bis zur Erledigung vorläufig der volle Betrag vorgeschrieben.

Nach Überprüfung des Anspruches ergeht ein Bescheid der Bildungsdirektion für Oberösterreich an die Erziehungsberechtigten. In der Folge ist der Beitrag unverzüglich zur Einzahlung zu bringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für jedes Schuljahr NEU um Ermäßigung angesucht werden muss.